73. Zum Begriff der Sperre und eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung im Sinne des § 9 der Berordnung vom 2. November 1923 über den Migbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1928 i. S. der Rh. L.-Werke B. (Kl.) w. D. L.-Werke, A.-G. in B., u. die B. L.-Werke D. Sch. in D. (Bekl.). VI 120/27.

- I. Landgericht Roln.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Mägerin, die Beklagte zu 2 und vier andere Linoleumfabriken bilben seit dem 27. November 1919 die Bereinigung Deutscher Linoleumfabriken mit dem Zweck, die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Linoleumindustrie zu vertreten. Sie schlossen später auch mit englischen Linoleumfabriken eine Auslandskonvention. Am 9. März 1923 trat die Klägerin aus der Auslandskonvention aus. Am 9. September 1924 schlossen sich die fünf anderen Fabriken ohne die Mägerin zu einem neuen Berbande, dem Berbande D. L.-Fabriken in D. zusammen. Schon die Vereinigung hatte ihren Abnehmern eine "Umsathonifikation" (Rabatt) gewährt, die mit der Höhe des Umsates stieg. Am 25. Ottober 1924 teilte der Berband seinen Abnehmern mit, daß vom 1. Rovember ab der Großabnehmer-Rabatt für alle III-Qualitäten (bürme Qualitäten) mit Ausnahme von Druckware und abgepreßten Artikeln gewährt werde. Der Rabatt wurde gestaffelt: von 40000 R.K Jahresumsak ab betrug er 2%, von 50000 RM ab 21/2%, und so fort bis auf 100000 RM; von da ab betrug er 5%; zugrunde gelegt sollten die mit den vereinigten 5 Fabriken — die Klägerin gehörte bem Verband nicht an — erzielten Gesamtumsätze bes vorausgegangenen Kalenberjahrs werden. Im Januar 1925 gab der Verband bekannt, daß der Großabnehmer-Rabatt auch auf Druckware und abgepreßte Artikel ausgebehnt werde. Ferner teilte er seinen Abnehmern mit, daß die Klägerin am 8. September 1924 aus der Vereinigung ausgeschieden sei und daß die seit diesem Tage mit der Klägerin ersiolsten Umsähe bei der Ermittung des Großabnehmer-Rabatts nicht mehr mitberücksichtigt werden könnten. Durch Kundschreiben vom 23. Dezember 1925 erklärte der Verband, daß für 1926 der Großeabnehmer-Rabatt auf Grund der Umsähe mit den Verbandssabriken von 1925 neu ermittelt werden müsse; Bezüge von der Klägerin und von Großisten blieben wie bisher ohne Berückschtigung.

Die Mägerin vertritt die Auffassung, daß die Art dieser Rabattgewährung für sie eine Sperre oder eine Zufügung von Nachteilen von ähnlicher Bedeutung im Sinne von § 9 der Kartellberordnung vom 2. November 1923 bedeute. Sie stüpte ihren Anspruch auf § 823. Abs. 2 BGB., da die von den Beklagten — den erwährten 5 Kabriken — getroffenen Magnahmen nicht die Einwilligung des Borfitzenden bes Kartellgerichts gefunden hätten, und auf § 826 BGB. Sie beantragte Verurteilung der Beklagten, daß sie es unterlassen sollten. ihren Abnehmern einen Sonderrabatt zu bewilligen auf Grund der Umläte, die ausschließlich mit den Berbandsfabriken erfolgen, und daß jie der Klägerin allen Schaden zu ersetzen hätten, der ihr durch die Handlungsweise der Beklagten entstanden sei und noch entstehe. Das Landgericht wies die Rlage ab. Die Klägerin legte Berufung ein. Im. Laufe der Berufungsinstanz fanden zwischen den beklagten Firmen. gewisse, hier nicht wesentliche Vereinigungen statt; gegen die danach jest noch in Betracht kommenden beiden Beklagten wiederholte die Alägerin den früheren Antrag mit der Ergänzung, daß die Beflagten minbestens 15000 R.N. Schadensersat zahlen sollen. stütte den Maganspruch jett auch auf §824 BGB. und auf § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. In ersterer Beziehung beruft sie sich auf das oben erwähnte Rundschreiben, in dem den Abnehmern des Berbands mitgeteilt murde, daß die Rägerin aus der Bereinigung ausgeschieben sei.

Die Berufung der Mägerin war erfolglos, ebenso ihre Revision. Aus den Gründen:

Die Revision greift in erster Linie die Annahme des Berufungsgerichts an, daß keine Sperre und keine Zufügung eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung im Sinne des § 9 der Kartellverordnung vorliege; sie sagt, das Berufungsgericht fasse den Begriff zu eng und werde.

deshalb dem Awed und dem Inhalt der Verordnung nicht gerecht. Abnehmer, die nicht beim Berband, sondern bei der Klägerin fauften, schädigten sich selbst in solchem Maße, daß sie nicht konkurrenzfähig blieben; deshalb müßten sie beim Verband kaufen; das hätten die Beklagten gewußt und gewollt. Gegenüber Außenseitern, die zwar der Organisation beizutreten bereit seien, aber eine vorteilhafte Sonderstellung nicht aufgeben wollten, dürften die Mittel des Organisationszwangs nicht angewendet werden. Eine unbillige Einschränkung der wirtichaftlichen Bewegungsfreiheit liege schon dann vor. wenn eine Firma durch Sperrmaßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Betätiauna mehr eingeschränkt würde, als es nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge der Kall sei, und wenn eine derartige Einschränkung nicht durch triftige Grunde gerechtfertigt werde. Im Gutachten des Sachverständigen sei die auf Bernichtung der Klägerin gerichtete Absicht der Beklagten überzeugend nachgewiesen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der von den jekigen Beklagten gewährte Großabnehmer-Rabatt eingeschränkter sei als der früher gewährte, sei unzutreffend; es sei eine Bericharfung ber Sperrwirkung eingetreten.

In letterer Beziehung hat das Berufungsgericht festgestellt, daß eine ber beiben Bellagten ihren Ubnehmern gemäß einem Schreiben vom 17. Dezember 1926 jest noch einen Grofabnehmer-Rabatt von 21/20/0 bei einem Mindestumsat von 50000 K und von 50/0 bei einem Mindestumsat von 100000 # — abgesehen von irregulärer Ware gewährt; dieser Rabatt wird nur von der einen Beklagten — den D. L.-Werken -, nicht von den B. L.-Werken gewährt, die lediglich eine Kinanzaesellschaft darftellen. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß seit der Vereinigung der jetigen Beklagten zu 1 mit den brei anderen Fabriken keine Bertrage ober Beschlusse im Sinne des § 1 der Kartellverordnung zwischen den beiden jetzigen Beklagten über die Gewährung gestaffelter Rabatte erwiesen seien, kann hiernach keinem rechtlichen Bebenken unterliegen. Daß ein Vertrag auch zwischen nur zwei gewerblichen Unternehmungen ben Kartellbegriff ber Berordnung erfüllen könne, ist unbedenklich anzunehmen, val. RGA. Bb. 114 S. 264; in dem dort behandelten Falle standen der Klägerin zwei Unternehmungen gegenüber, die sich mit der Herstellung oder dem Bertrieb von Gegenständen der gleichen Art befaßten. Es kann also die Annahme nicht rechtlich beanstandet werden, daß auf den Tatbestand, wie er

für die Zeit seit der Vereinigung festgestellt ist, die Kartellverordnung keine Anwendung findet.

Kur die vorhergehende Zeit legt das Berufungsgericht die Vorichrift des §9 Abs. 1 LBo. — als eines Schutgesetzes nach § 823 Abs. 2 BBB. - zugrunde, wonach auf Grund von Verträgen ober Beschlüssen der in § 1 bezeichneten Art ohne Einwilliaung des Borlitenden des Kartellgerichts keine Sperren ober Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden bürfen. Zunächst verneint es zutreffend das Vorliegen einer Sperre, weil der Verband Deutscher Linoleumfabriken nicht die Anweisung erteilt habe, von der Klägerin Waren oder bestimmte Arten von Waren nicht mehr zu beziehen. Fraendeine Aufforderung nach dieser Richtung mußte aber porliegen, wenn eine über die Rlägerin verhängte Sperre gegeben sein sollte. Es fragt sich also nur, ob ein Nachteil von ähnlicher Bedeutung vorliegt. Man wird dabei an Nachteile zu denken haben, die nicht auf völlige Ablehnung, sondern nur auf eine wesentliche Erschwerung des Geschäftsverkehrs hinauslaufen, insbesondere an verschiedene Behandlung in Breisen und Bedingungen wie in § 4 Abs. 2 KBo. Es ist für den wirtschaftlichen Erfolg unerheblich, ob beispielsweise über einen Händler die völlige Liefersperre verhängt wird ober ob er die Ware nur mit einem solchen Aufschlag oder zu so ungünstigen Rahlungsbedingungen erhält, daß er nicht konkurrenzfähig ist (Rah-Tichierichty Kartellverordnung S. 303; bal. auch Hausmann-Hollander S. 42 und 88). Aber eine vom Kartell gewollte Beziehung der angeordneten Maknahme zu der Verson desienigen, der nach der Verordnung dem Ausgesperrten gleichstehen soll, ist in jedem Kalle erforderlich. Es geht nicht an, wie die Revision will, schon eine Preisunterbietung als Verhängung eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung wie die Sperre anzusehen, wenn die Abnehmer von den niedrigeren Preisen des Verbands Gebrauch machen, um konkurrengfähig zu bleiben. Der Umstand, daß eine Preisunterbietung auf diesem Wege Rückwirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Rlägerin und ihre wegen der Preisbildung zu treffenden Entschliefungen ausübt, kann nicht zur Keststellung eines Nachteils in bem angegebenen Sinne führen: benn sonst wurde bem Kartell eines seiner wichtigften Kampfmittel in dem Maße unterbunden werden, daß der Bestand des Kartells überhaupt in Frage gestellt würde. Es hat aber nicht in der Absicht der Kartellverordnung gelegen, das Bestehen von Kartellen

ilberhaupt unmöglich zu machen: sie war das Ergebnis eines Ausaleicis zwischen Auffassungen, welche die Kartelle von verschiedenen wirtschaftlichen Standpunkten aus beurteilten, und wollte nur Auswüchle des Kartellwesens, den Mikbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen, verhindern. Es kann deshalb der Behaubtung der Revision nicht zugestimmt werden, daß zwar einem einzelnen gewerblichen Unternehmen, nicht aber einem Kartell eine Preisunterhietung gestattet sei, welche die Wirkung habe, daß die Abnehmer in ihrem wirtschaftlichen Interesse von dem ermäßigten Preise Gebrouch machten und infolgebessen von einem bestimmten Erzeuger feine Waren bezögen. Die Auffassung der Revision wird auch vom Schrifttum nicht geteilt, wie sich daraus ergibt, daß bort unter bem Gesichtspunkt ber "Preisdifferenzierung" - einer besonderen Form ber Breisunterbietung — ber "Treurabatt" und bie "Erklusivvertrage" behandelt werden. Im ersteren Kalle gewährt das Kartell einen Treurabatt denjenigen Abnehmern, die sich verpflichten, ihren Bebarf ausschließlich bei ben Kartellmitgliedern zu beden: im anderen Kall verpflichtet es seine Abnehmer ober Lieferer zum Unterlassen des Verkehrs mit Aukenseitern, oder aber Kartelle verschiebener Wirtschaftsaruppen verpflichten sich gegenseitig zum ausschlieflichen Geschäftsverkehr (val. auch Lukas in der Kartellrundschau 1925 S. 503). In diesen Källen wird eine Beziehung zum Aufenseiter wenigstens mittelbar insofern hergestellt, als er für die Dauer ber Verträge vom Geschäftsverkehr mit ben Kartellmitgliebern ober im Falle des Einzelvertrags vom Geschäftsverfehr mit bem Bertragsgeaner bes Kartells ausgeschlossen wird. Ob barin ein Nachteil von ähnlicher Bedeutung wie die Sperre liegen kann. braucht nicht entschieden zu werden. Denn im gegenwärtigen Kalle fehlt nach ben Keststellungen bes Berufungsgerichts eine auch nur mittelbare Beziehung der Gewährung des Großabnehmer-Rabatts zur Stellung der Rlägerin; es liegt im freien Ermessen der Abnehmer, ob und inwieweit sie im Einzelfall einen Bertrag mit den Kartellmitgliedern ober mit der Klägerin schließen wollen. Wählen fie das erstere, so kann man nicht sagen, daß das Kartell einen Nachteil von ähnlicher Bedeutung wie die Sperre über die Klägerin verhangt hätte. Die eigentliche "Umsathonifilation", b. h. die Vergütung für Abnahme einer bestimmten Warenmenge bei einer im übrigen freien Bezugsmöglichkeit, ist ihrem Wesen nach nicht als "Erklusivklausel" auszusassen (Lehnich-Fischer Kartellgeset S. 110, 111). Zur "Exklusivklausel" wird sie erst, wenn ihre Gewährung nicht nur von der Höhe des Absahes, sondern gleichzeitig auch davon abhängig gemacht wird, daß der Abnehmer oder Lieferant sich zum Bezug seines gesamten Warenbedarss verpflichten nuß (vgl. noch Friedständer Kartellaussche). S. 89; KG. LZ. 1922 Sp. 584).

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht weiter festgestellt, daß es der Rlägerin freigestanden hätte, in der Vereinigung zu bleiben und später auch dem Verband anzugehören, wenn sie ihre Breisunterhietungen im Ausland und die Sonderstellung, die sie nach ihrem Austritt aus der Auslandskonvention beanspruchte. hätte aufgeben wollen, daß sie aber bisher dazu nicht bereit gewesen fei; offensichtlich wolle die Mägerin ihre Sonderstellung nicht aufgeben. weil sie durch ihren vertikalen Aufbau, nämlich die Verbindung mit ihrer Olmühle und ihrer Juteweberei, besondere Borteile beim Berkauf nach dem Ausland habe. Die Darstellung der Revision über die Bereitwilligkeit der Mägerin, dem Verband beizutreten, steht damit nicht im Einklang. Die Klägerin wollte nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts die Vorteile, die sie aus der Eigenart ihres Betriebs zieht, behalten und nur unter dieser Bedingung dem Berband angehören, um baneben die durch den Geschäftsbetrieb dieses Verbands zu erzielenden Borteile mitzugenießen. Der Berufungsrichter nimmt rechtlich bedenkenfrei an, die Klägerin könne die Wirkungen des Großabnehmer-Rabatts dadurch einigermaßen ausgleichen, daß sie ihrerseits entsprechenden Rabatt gewähre, selbst wenn sie höhere Rabatte bewilligen müßte, um die Kunden ebenso zu stellen, wie wenn sie ihren Gesamtbebarf beim Berband bedten. Er stütt auch auf biese, nach ben früher erörterten Feststellungen nicht mehr entscheidend in Betracht kommende Erwägung die Annahme, daß es sich lediglich um einen Preiskampf handle.

Da die Boraussetungen des § 9 Abs. 1 KBo. nach den angegebenen Richtungen nicht vorliegen, bedarf es keiner Stellungnahme zu der Frage, ob § 9 überhaupt nur Mahnahmen des inneren Organisationszwangs ersassen will oder auch solche des äußeren Kartellzwangs, wie die überwiegende Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung annimmt (vgl. 11. a. Isah-Aschierschlin S. 297, Friedsander S. 155). . . .